

Haus - und Badeordnung für die Lörracher Bäder

I. Widmung

Das Frei - und Hallenbad der Stadt Lörrach sind öffentliche Einrichtungen. Sie sollen der Bevölkerung zur Gesunderhaltung, Erholung und Entspannung dienen.

II. Allgemeines

1. Das Benutzungsverhältnis der städtischen Bäder ist privatrechtlich geregelt.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Bädern. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse der Badegäste.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen des Eintrittsausweises erkennt jeder Besucher die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zu Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus und Badeordnung mitverantwortlich.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Badeeinrichtungen einschließlich der Liegewiesen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen ist nur außerhalb des Bade-, Umkleide- und Sanitärbereiches gestattet.
7. Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Bade-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden.
8. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
9. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeführt werden.
10. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Bäder nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 1/2 Jahr. Danach stehen die Fundgegenstände zu freien Verfügung des Bäderbetreibers.

III. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlass - Schluss werden von der Stadt Lörrach festgesetzt und am Badeeingang sowie in der Regel öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. wegen starkem Besucherandrang oder bei besonderen Anlässen einschränken bzw. erweitern.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren, ansteckenden Krankheit, nach dem Infektionsschutzgesetz (im Zweifelsfall kann die Vorlage eine ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter sieben Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen.
6. Für den Zutritt und die Benutzung des Bades werden die am Eingang angeschlagenen Entgelte erhoben; Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades. Dauerkarten berechtigen den Karteninhaber zu mehrmaligen Zutritt pro Tag. Wenn zwischen verlassen des Bades und Wiedereintritt weniger als 3 Stunden liegen, kann das Bad nur über die Tageskasse wieder betreten werden.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte und Gebühren werden nicht zurückgezahlt.
8. Das Betreten und Verlassen des Bades ist nur an den dafür vorgesehenen Ein- und Ausgängen zulässig.

IV. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Lörrach, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind, haftet die Stadt nicht.
2. Für das Abhandenkommen, die Zerstörung oder die Beschädigung der von den Besuchern in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

3. Die Stadt Lörrach oder Ihre Erfüllungsgehilfen haften für Vermögens-, Sach- oder Personenschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die zum Bad gehörenden Parkplätze.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber Ihren Kindern nach wie vor uneingeschränkt besteht.
5. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie in Frei- und Hallenbad in die dafür vorgesehenen Wertfächer eingeschlossen werden. Die Haftung wird für Wertsachen und Bargeld jeweils auf 250 € begrenzt.

V. Benutzung des Bades

1. Die Wechselkabinen und Sammelumkleideräume dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Ein sonstiger Aufenthalt im Umkleidebereich ist nicht gestattet.
2. Die Garderobenschränke müssen bei Ende der täglichen Besuchszeit wieder geöffnet werden. Das Badepersonal ist berechtigt, die nach Betriebsende noch verschlossenen Garderobenschränke zu öffnen und den Inhalt in Verwahr zu nehmen. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 1/2 Jahr. Danach stehen die Fundgegenstände zu freien Verfügung des Bäderbetreibers. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 25 Euro zu entrichten.
3. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. In den Beckenbereichen ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
6. Becken mit einer Wassertiefe von mehr als 1.30 m dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Ebenso ist das Betreten der zu diesen Becken gehörenden Umgänge durch Nichtschwimmer untersagt.
7. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen und anderen Schnorchelgeräten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtspersonals.
8. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Sie ist nur zu den freigegebenen Zeiten, im freigegebenen Umfang und bei Anwesenheit der Aufsichtspersonals gestattet. Das Wippen ist untersagt. Ebenso das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei freigegebener Sprunganlage. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt sowie
 - c) der Sprungbereich unmittelbar nach dem Sprung verlassen wird.

9. Weiterhin ist nicht gestattet,

- a) von den Längsseiten in die Becken zu springen
- b) andere Personen in das Becken zu werfen
- c) das Schwimmer- und Sprungbecken unter Verwendung von Schwimmhilfen zu benutzen
- d) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
- e) sich bei Gewitter in den Becken, sowie auf den Freiflächen aufzuhalten,
- f) Zelte aufzuschlagen, Feuer- und Kochstellen anzulegen,
- g) Waren im Umhergehen anzubieten sowie sonstige gewerbliche Tätigkeiten innerhalb des Bades wahrzunehmen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Erlaubnis der Stadt vor.

VI. Aufsicht

1. Die Bediensteten der Bäder sorgen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung der Badeordnung. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
3. Das Badepersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) Badeeinrichtungen missbräuchlich oder ungerechtfertigt nutzen,
 - d) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein dauerndes oder befristetes Schwimmbadverbot ausgesprochen werden. Bezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet. Widersetzungen können als Hausfriedensbruch zur Strafverfolgung gebracht werden.

VII. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bäderbetrieb, sowie entsprechend für die sonstigen Einrichtungen der Bäder z.B. Sauna und Solarium. Bei Sonderveranstaltungen können von der Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Lörrach, den 31. Januar 2005

(Heute-Bluhm)
Oberbürgermeisterin